

## KASSENSICHERUNGSVERORDNUNG 2020

# Machen Sie ihr System fit für die Kassensicherungsverordnung 2020

Informationen über das Kassengesetz und die Lösung von Beckerbillett

### Überblick

Ab dem 1.1.2020 gelten neue Vorschriften für „elektronische Aufzeichnungssysteme, die Kassenfunktion haben“.

Die mit diesen Systemen erzeugten Daten müssen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) gesichert werden. Es besteht eine Pflicht zur Ausgabe von Belegen. Die Kassensysteme und die TSE müssen beim Finanzamt angemeldet und bei einer Außerbetriebnahme ebenso wieder abgemeldet werden.

### TSE gibt es in Form von SD-Karten bzw. USB-Sticks.

Bei Betriebsprüfungen müssen die aufgezeichneten Daten in einem standardisierten Format – der „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“ (DSFinV-K) – vorgelegt werden. Mit unangekündigten Kassen-Nachschaun können die Finanzbehörden außerdem jederzeit die korrekte Nutzung der Systeme und vollständige Erfassung der Verkäufe prüfen.

Auch bestehende Kassensysteme müssen nachträglich mit einer TSE ausgestattet werden, sofern diese Nachrüstung bauartbedingt technisch grundsätzlich möglich ist.

Wenn keine Nachrüstung möglich ist und bestimmte weitere Voraussetzungen vorliegen, dürfen die Geräte noch bis Ende 2022 weiterverwendet werden.

Für die Nutzer von Kassensystemen führen der Einsatz der TSE und die Standardisierung der Datenaufzeichnung zur Rechtssicherheit und Glaubwürdigkeit im Betrieb eines Kassensystems.

Verstöße gegen diese Anforderungen der Kassenführung sind Ordnungswidrigkeiten, für die Bußgelder verhängt werden können. Diese Geldbußen sind unabhängig von eventuellen steuerlichen Konsequenzen einer fehlerhaften Kassenführung und können unabhängig davon verhängt werden.

Die technischen Anpassungen sowie die Inbetriebnahme der TSE sind umgehend, im Sinne des § 146a AO spätestens bis zum 30.09.2020 in Betrieb zu nehmen. Hier wurde von den zuständigen Stellen eine Nichtbeanstandungsfrist eingeräumt, es muss aber begründet werden, warum zum 01.01.2020 die Kassensicherungsverordnung noch nicht angewendet wird.

Eine mögliche Begründung ist, dass man eine formlose Bestellung für eine TSE an seinen Kassenlieferanten geschickt hat und dieser bestätigt, dass das System derzeit noch nicht lieferbar ist. Schicken Sie diese formlose Bestellung gerne an unsere extra dafür eingerichtete E-Mail-Adresse [TSEorder@beckerbillett.de](mailto:TSEorder@beckerbillett.de).

## **Verpflichtungen**

Alle in Deutschland betriebenen Kassensysteme welche mit Bargeld arbeiten, müssen die folgenden Pflichten erfüllen.

Der § 146a der Abgabenordnung schreibt explizit für die Punkte

- Einzelaufzeichnungen
- TSE
- Datensicherheit
- Belegausgabepflicht
- Meldepflicht

folgendes vor:

- Einzelaufzeichnung

Geschäftsvorfälle müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden. Dies beinhaltet nicht nur den Barverkauf, sondern alle Vorgänge. Vorgänge wie Verkäufe, Stornos, Abschöpfungen, Entnahmen, Rechnungen, usw. müssen im System nach dem DFKA Taxonomie-Standard gespeichert und exportierbar sein.

Auf diesen neu eingeführten Taxonomie-Standard ist jedes Kassensystem anzupassen. Systeme die diese Vorschriften nicht erfüllen, dürfen nicht

- weiter betrieben werden.
- ausgeliefert werden.
- in Betrieb genommen werden.
- beworben werden.

## **TSE**

Alle Geschäftsvorfälle sind durch eine zertifizierte, technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Die TSE hat den technischen Richtlinien nach BSI TR-03153 entsprechend folgende Funktionen:

- Betreffende Daten werden mit einer Nummerierung, Zeitinformation und einer Signatur in der TSE zusammengefasst gespeichert und können auf Anforderung exportiert werden.
- Im Sicherheitsmodul werden die Daten mit einer Manipulationssicherung versehen.
- Das integrierte Speichermedium speichert die innerhalb der TSE abgelegten Daten.
- Die digitale Schnittstelle ist die standardisierte Schnittstelle der Datenübergabe.
- Die TSE hat eine Lebensdauer von maximal 5 Jahren und ist danach zu ersetzen.

## **Datensicherheit**

Alle digitalen Aufzeichnungen sind zu sichern und für Nachschauen und Prüfungen zur Verfügung zu halten. Die entstehenden Daten sind revisionssicher so zu speichern, dass die 10-jährige Aufbewahrungspflicht, trotz Austausch der TSE bzw. von Systemkomponenten, erwartet wird. Das System stellt täglich ein zu sicherndes Backup bereit.

## **Belegausgabepflicht**

Es ist ein Beleg über den Geschäftsvorfall zu erstellen und den Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Der Sinn der Belegausgabepflicht ist, dass jederzeit eine unangemeldete Kassennachschau stattfinden kann, bei der überprüft wird ob alle Buchungen korrekt erfasst sind. Demzufolge muss der Beleg immer bei einem Geschäftsvorgang erstellt und ausgegeben werden. Der Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Eine Mitnahmepflicht für den Kunden besteht nicht. Der Beleg muss verschiedene Daten und Signaturen der TSE enthalten. Elektronische Bons müssen in einem standardisierten Format ausgegeben werden.

## **Meldepflicht**

Der Finanzbehörde ist die Anschaffung so wie die Außerbetriebnahme unverzüglich anzuzeigen. Dies muss zukünftig innerhalb eines Monats geschehen. Die Meldung beinhaltet folgende Informationen:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer
- Art der TSE mit Seriennummer
- Art des Aufzeichnungssystems (Kassen)
- Anzahl der z. B. Kassen und Anzahl der Aufzeichnungssysteme je Standort
- Seriennummer und Anschaffungsdatum des Systems, bzw. Datum der Außerbetriebnahme

Da es bei den Finanzbehörden noch kein System zur Erfassung der Meldungen gibt, ist die Meldepflicht so lange ausgesetzt bis es ein System geben wird. Ein Zeithorizont ist hier noch nicht absehbar.

## **Sanktionen durch die Finanzbehörden**

Es greift bei Nichteinhaltung der Kassensicherungsverordnung der Sachverhalt der „leichtfertigen Steuerverkürzung“ welcher mit bis zu 50.000 € Geldbuße bestraft werden kann. Alternativ sind Strafen bis zu folgenden Höhen vorgesehen:

- 5.000 € für Ausstellung von unrichtigen Belegen, oder in Verkehr bringen von Belegen gegen Entgelt.
- 25.000 € für:
  - a. Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder unrichtig zu verbuchen.
  - b. Aufzeichnungssysteme nicht oder unrichtig zu verwenden.
  - c. Systeme ohne TSE zu verwenden.
  - d. Nicht konforme Systeme zu verwenden, in Verkehr zu bringen, oder zu bewerben.

Die hier aufgeführten Bußgelder sind unabhängig von weiteren steuerrechtlichen Konsequenzen wie Schätzung der Einnahmen oder Strafen wegen Vergehen gegen die Steuergesetzgebung.

## **Betroffene Systeme**

Betroffen sind computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen oder -Systeme, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. Dies ist unabhängig davon, ob die Geräte eine Geldlade haben oder nicht. Können mit einem Gerät Grundaufzeichnungen erstellt werden oder bare Zahlungsvorgänge erfasst werden greift hier die TSE-Pflicht.

Das bedeutet, dass auch bei Verwaltungsarbeitsplätzen, an denen Buchungen vorgenommen werden, die Kassensicherungsverordnung greift. Hierbei ist es irrelevant, ob die Geräte gemietet, geleast oder gekauft sind, es zählt ausschließlich die Möglichkeit der Nutzung.

Nicht betroffen sind jedoch Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Taxameter, Automaten oder sonstige Geräte.

Kassensysteme welche nicht nachrüstbar sind dürfen noch bis Ende 2022 weiter betrieben werden. Dies sind reine Hardware-Kassen wie zum Beispiel unsere TCS-Serie.

Computergestützte Kassensysteme gelten generell als nachrüstbar, die Nachrüstung war vom Gesetz deshalb bis spätestens 31.12.2019 vorgeschrieben. Da es erst ab dem 23.12.2019 zertifizierte TSE-Speicher gibt, auf denen die Speicherung der Systeme basieren, gibt es eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020.

Diese Frist greift nur, wenn durch den Betreiber nachgewiesen wird, dass eine Bestätigung des Herstellers vorliegt, dass das System bis zum 30.09.2020 nachgerüstet wird.

Systeme mit einem Windows Betriebssystem, welches von Microsoft nicht mehr unterstützt wird, gelten laut BSI als nicht sicher und dürfen nicht mehr betrieben werden.

## **Erledigt?**

Schalten Sie die dauerhafte Belegausgabe an Ihren Kassen ein. Die Anleitung finden Sie unter Downloads auf unserer Homepage:

[https://www.beckerbillett.de/de/Downloads/Service\\_Reparatur.html](https://www.beckerbillett.de/de/Downloads/Service_Reparatur.html)

Haben Sie unter [TSEorder@beckerbillett.de](mailto:TSEorder@beckerbillett.de) die Nachrüstung Ihres Systems bestellt? Bei einer Bestellung über diese Mailadresse bekommen Sie eine Bestellbestätigung mit der ein weiterer Betrieb bis zum

30.09.2020 toleriert wird. Die Bestellbestätigung ist kein Blanko-Auftrag an Beckerbillett, sondern Sie erhalten auf Grund Ihrer Bestellung ein detailliertes auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zur Nachrüstung das Sie beauftragen können.

## Wie geht es weiter?

Beckerbillett bietet als Lösung die TSE mit einer BB-Fiskalbox an. Diese Box wird am Standort in das Netzwerk eingebunden und alle Kassen und Verwaltungsarbeitsplätze greifen auf diese Box zu. Die Speicherung der Daten für die Finanzbehörden (TSE) erfolgt über eine zertifizierte SD-Karte, die im System integriert ist.

Das bedeutet für Sie, dass Sie nicht für jeden Arbeitsplatz eine eigene Lösung benötigen, sondern nur mit dieser einen Fiskalbox arbeiten. Die BB-Fiskalbox funktioniert bei allen Beckerbillett-Installationen, von der „Stand-alone-Kasse“ bis zum System mit virtuellen Servern.

Die BB-Fiskalbox erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und ist fernwartbar, um schnell und sicher an geänderte Vorgaben angepasst zu werden. Die von Beckerbillett eingesetzte zertifizierte TSE ist laut Hersteller Swissbit 5 Jahre nutzbar, also zwei Jahre länger als viele andere TSE. Nach diesem Zeitraum ist eine neue TSE in Form einer entsprechend zertifizierten SD-Karte erforderlich.

Computer auf Basis veralteter, von Microsoft nicht mehr unterstützter bzw. weiterentwickelter Windows-Betriebssysteme, werden auf Windows 10 aufgerüstet. Ist dies nicht möglich, weil das Betriebssystem zu alt ist, muss ein Austausch der Kassenshardware erfolgen.

Im Lieferumfang der Fiskalbox ist das Update auf das von Beckerbillett erworbene Kassensystem (Versionen ab 2.22.346) natürlich enthalten. Kassensysteme mit einer niedrigeren Version benötigen im Vorwege noch ein Update zur GoBD-Erweiterung und ein weiteres Update zum Windows Bugfix.

*Alle hier genannten Angaben und Bewertungen zur Kassensicherungsverordnung haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind lediglich eine Einschätzung der Beckerbillett GmbH. Bitte informieren Sie sich zusätzlich bei Ihrem zuständigen Finanzamt und Ihrem Steuerberater.*